

**Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs  
(Archivgebührensatzung)**

vom

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 11 Abs. 2 der Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Benutzung des Stadtarchivs (Archivordnung) in der Fassung vom 10.09.2001 hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs vom 10.09.2001 wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis wird zu den Ziffern 1 und 3.4 wie folgt geändert:

<b>Ziffer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
1.	<b>Für die Erteilung von schriftlichen oder ausführlichen mündlichen Auskünften, für die Beratung sowie für die Vorlage von Archivgut</b>	
	für jede angefangene viertel Stunde Zeitaufwand:	
	a) durch den Archivar	15,05 Euro
	b) durch einen nachgeordneten Mitarbeiter	12,58 Euro
3.4	<b>EDV-Dienstleistungen</b>	
	für Computer-Ausdrucke pro Seite DIN A 3	
	- in schwarz/weiß	1,50 Euro
	- in Farbe	2,50 Euro
	für Computer-Ausdrucke pro Seite DIN A 4	
	- in schwarz/weiß	1,20 Euro
	- in Farbe	2,00 Euro
	Scanarbeiten je Blatt	2,50 Euro
	Digitalfoto	3,00 Euro
	Überspielung auf CD/DVD/sonstige durch das Stadtarchiv bereitgestellte Datenträger	3,60 Euro
5.	entfällt	

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den  
Stadtverwaltung

Hans Georg Löffler  
Oberbürgermeister